

Vereinbarung

zwischen

dem **Land Hessen**,

vertreten durch Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement
Gelnhausen,

nachfolgend **Hessen Mobil** genannt

und

der **Stadt Karben**,

vertreten durch den Magistrat der Stadt Karben,
nachfolgend **Stadt** genannt.

I. Allgemeines

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

(1) Die Stadt und Hessen Mobil kommen überein, zur Neuordnung des Verkehrsraumes der abzustufenden Landesstraße 3351 in der OD Karben / Groß-Karben, die unter (2) aufgeführten Leistungen auszuführen.

(2) Art und Umfang der Maßnahme werden wie folgt beschrieben:

L 3351, OD Karben / Groß-Karben

NK 5718 044 – NK 5718 029

Str.-km 0,005 – 0,971

sowie

NK 5718 029 – NK 5718 069

Str.-km 0,000 – 0,746



Grundlage der Erstattung der Kosten durch Hessen Mobil sind folgende zu erbringende Hauptleistungen:

Deckenerneuerung der L 3351

- Abfräsen der bituminösen Befestigung (d = 10 cm)
- Asphaltbinder (d = 6 cm) einbauen
- Asphaltbeton (d = 4 cm) einbauen
- Sanierung von Schadensstellen (300 m²)

(3) Der Umfang der Leistungen bzw. Leistungspositionen ergibt sich aus der beigefügten Anlage, die Gegenstand dieser Vereinbarung wird.

(4) Im Vorfeld der Ortsumgehung Karben konnten die nötigen Unterhaltungsmaßnahmen an der L 3351 im oben genannten Abschnitt aus verkehrstechnischen Gründen nicht durchgeführt werden. Aus diesem Grund wurde festgelegt, die für die Abstufung erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen zeitnah nach Fertigstellung der Umgehungsstraße durch die Stadt Karben im Rahmen einer Neuordnung der Verkehrsflächen mit ausführen zu lassen. Hierfür erhält die Stadt Karben auf Nachweis einen pauschalen Kostenbeitrag durch Hessen Mobil.

(5) Die Pauschale wird auf der Grundlage der dieser Verwaltungsvereinbarung beigefügten Kostenschätzung festgelegt.

(6) Da es sich bei v.g. Leistungen ausschließlich um eine Unterhaltungsmaßnahme gem. Hessischem Straßengesetz handelt, zu der der derzeitige Baulastträger gesetzlich verpflichtet ist, wird die Kostenpauschale fiktiv, ungeachtet des tatsächlich vorhandenen Straßenaufbaus ermittelt.

(7) Grundlage des Vertrages sind das Hessische Straßengesetz, und die Ortsdurchfahrtrichtlinien sowie die sonst für Hessen Mobil geltenden Vorschriften und Richtlinien.

§ 2

Durchführung der Baumaßnahme

(1) Die Stadt führt die Maßnahme nach eigenem Ermessen und in eigener Verantwortung durch. Die Stadt ist für die Ausschreibung, Vergabe Bauüberwachung, Abrechnung, Dokumentation und Vertragsabwicklung sowie für die Gewährleistungsüberwachung der unter § 1 (2) aufgeführten Leistungen zuständig und stellt die VOB-konforme Abwicklung der Gesamtmaßnahme in allen Projektphasen sicher.

(2) Die Stadt teilt Hessen Mobil die Vergabe der unter §1 (2) beschriebenen Leistungen, sowie deren Fertigstellung schriftlich mit.

II. Kostenverteilung

§ 3

Kosten der Fahrbahn

(1) Die Stadt trägt die Kosten für die unter § 1 (2) beschriebenen Leistungen.

(2) Hessen Mobil erstattet hierfür die Kosten auf Grundlage der unter §1 (5) festgelegten Pauschale.

(3) Es gilt als vereinbart:

- Die Kosten werden nur erstattet, wenn der Ausbau tatsächlich ausgeführt wurde und die Stadt keine Förderung für den Ausbau der Straße erhält.
- Sollten Erneuerungen in tieferen Lagen notwendig werden, wird Hessen Mobil nicht beteiligt.
- An den Flächen, bei denen die Stadt als Eigentümer des Kanals und der Wasserleitung Kosten durch die Erneuerung der Binder- und Deckschicht einspart, ist die Stadt an den Erneuerungskosten hälftig zu beteiligen (Breite des Rohrgrabens x Länge der Rohre). Hierzu liefert die Stadt die entsprechenden Flächen für Kanal- und Wasserleitungsgräben, zur Berücksichtigung in der Pauschale.

(4) Die Kosten für Baustelleneinrichtung, -räumung, Verkehrssicherung und Sige-Koordination werden für die Straßenbauleistungen in der Pauschale berücksichtigt.

(5) An etwaigen Kosten für Planung, Grunderwerb, Baurechtschaffung, Aufwendungen für Planaufstellung wird Hessen Mobil nicht beteiligt.

(6) An den Kosten für Vergabe, Baudurchführung und Abrechnung beteiligt sich Hessen Mobil in Höhe von:

Ausschreibung, Vergabevorschlag und Vergabe	1,75 v.H.
Übergeordnete und örtliche Bauüberwachung	4,50 v.H.
Abrechnung	2,00 v.H.

Das entspricht einem Gesamtprozentsatz von 8,25 v.H.

des Baukostenwertes der reinen Herstellungskosten, der zu Lasten von Hessen Mobil abgerechneten Leistungen.

§ 4

Änderung von Versorgungsleitungen

(1) An eventuell entstehenden Kosten durch die Änderung oder Sicherung an Versorgungsleitungen wird Hessen Mobil nicht beteiligt.

§ 5

Verwaltungskosten

(1) Im gegenseitigen Einvernehmen werden außer der unter § 3 (6) genannten Kosten keine weiteren Verwaltungskosten erhoben.

§ 6

Zahlungspflicht und Abrechnung

(1) Hessen Mobil verpflichtet sich, die nach dieser Vereinbarung auf sie entfallenden Kostenanteile nach Fertigstellung der unter § 1 (2) genannten Leistungen zu übernehmen.

(2) Nach Auftragsvergabe leistet Hessen Mobil eine Abschlagszahlung in Höhe von 60 % der vereinbarten Pauschale.

(3) Die Restzahlung sowie die Auszahlung der Baubetreuungskosten gem. §3 (6) erfolgt auf Nachweis nach Fertigstellungsanzeige der Stadt innerhalb von sechs Wochen durch Hessen Mobil.

III. Sonstige Regelungen

§ 7

Regelung zur Baudurchführung

(1) Die Belange des Sicherheits- und Gesundheitsschutze obliegen der Stadt für alle Teile der Baumaßnahme.

(2) Die Stadt stellt während der Durchführung der gesamten Maßnahme Hessen Mobil von Ansprüchen Dritter frei, die auf einem Verschulden von Beschäftigten ihrer Verwaltung oder von ihr beauftragten Personen beruhen.

§ 8

Baulast nach Fertigstellung

(1) Es besteht Übereinstimmung, dass die Baulast an dem unter § 1 (2) genannten Abschnitt der Stadt obliegt.

§ 9

Gültigkeit

(1) Es wird angestrebt, dass die vereinbarten Bauleistungen in 2016 begonnen werden, spätestens jedoch 2 Jahre nach Inbetriebnahme der Ortsumgehung. Nach Ablauf dieser Frist entfallen die Ansprüche der Stadt auf Kostenerstattung.

§ 10

Schriftform

(1) Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

§ 11

Gerichtsstand

(1) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung ist Wiesbaden.

Für die Stadt:

Für Hessen Mobil:

Karben, den.....

Gelnhausen, den.....

Guido Rahn
(Bürgermeister)

Helmut Klein
(Baudirektor)

.....

Otmar Stein
(Erster Stadtrat)